577/57

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (412 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen.

Durch den vorliegenden Vertrag werden vor allem die sich aus Artikel 22 und 23 Absatz 3 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs, vom 15. Mai 1955 ergebenden vermögensrechtlichen Probleme privatrechtlicher Natur geregelt. Der Vertrag wurde am 15. Juni 1957 von den Außenministern der beiden Staaten in Wien unterzeichnet. Der Vertrag besteht aus 120 Artikeln und gliedert sich in sechs Teile, ein Schlußprotokoll sowie zwei Anlagen und einen Notenwechsel.

In Artikel 22 Absatz 13 des Staatsvertrages hat sich die Republik Österreich verpflichtet, mit Ausnahme der erzieherischen, kulturellen, karitativen und religiösen Zwecken dienenden Vermögenschaften keine der ihr als ehemalige deutsche Vermögenswerte übertragenen Vermögenschaften, Rechte und Interessen in das Eigentum deutscher juristischer Personen oder, sofern der Wert der Vermögenschaften, Rechte oder Interessen 260.000 Schilling übersteigt, in das Eigentum deutscher physischer Personen zu übertragen. Auf Grund der Kann-Bestimmung des Artikels 22 Absatz 13 ist Österreich ermächtigt, deutschen physischen Personen Vermögenswerte bis zum Wert von 260.000 Schilling zu übertragen. Die Verhandlungen wurden von zwei Grundsätzen beherrscht — Vertragstreue Österreichs zum Staatsvertrag und möglichst weitgehende Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Interessen von Einzelpersonen und ihren Rechtsnachfolgern von Todes wegen, also Unantastbarkeit des Privateigentums.

Durch den vorliegenden Vertrag hat die Republik Österreich von dieser Kann-Bestimmung des Artikels 22 Abs. 13 Staatsvertrag Gebrauch gemacht und sich bereit erklärt, jedem deutschen Voreigentümer, soweit es sich um physische Personen handelt, auf Antrag Vermögenswerte bis zu einer Höhe von 260.000 Schilling (sogenanntes kleines deutsches Eigentum) zu übertragen. Der Absatz 2 des Artikels 1 enthält eine taxative Aufstellung von Vermögensobjekten, die von einer Übertragung ausgenommen sind.

Durch Artikel 23 Absatz 3 Staatsvertrag hat Österreich unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige verzichtet, mit Ausnahme jener Forderungen, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammen, die vor dem 13. März 1938 eingegangen wurden. Durch Artikel 21 des Vermögensvertrages wird ausdrücklich festgestellt, daß der Verzicht sich nur auf solche Forderungen gegenüber Deutschland oder deutschen Staatsangehörigen bezieht, die sowohl am 8. Mai 1945 als auch am 27. Juli 1955 einem österreichischen Staatsangehörigen zustanden. Grundsätzlich fallen daher unter die Bestimmung des Artikels 23 Absatz 3 Staatsvertrag nur Forderungen, die einer Person zustanden, die sowohl am 8. Mai 1945 als auch am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat und die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb Österreichs oder Deutschlands hatte. Artikel 23 Absatz 3 Staatsvertrag ist ferner unanwendbar auf sämtliche Forderungen aus privaten Versicherungsverträgen und Rückversicherungsverträgen sowie Bausparverträgen. Im Artikel 22 des Vermögensvertrages wird die grundsätzliche Auslegung der sogenannten „Unbeschadetklausel" vorgenommen.

Durch den Teil V werden zur möglichst klaglosen Durchführung des Gesamtvertrages als zwischenstaatliche Organe eine paritätisch besetzte Ständige Kommission als Kontaktstelle

zwischen den beiden Regierungen, ein aus Mitgliedern der Ständigen Kommission besetzter Schlichtungsausschuß und ein mit den Sicherungen eines unabhängigen Gerichtes ausgestattetes Schiedsgericht geschaffen.

Zur Vorberatung der Regierungsvorlage hat der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 12. März 1958 einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dr. Hofeneder, Machunze, Sebinger, Dr. Walther Weißmann, Eibegger, Lackner, Mark, Dr. Migsch und Dr. Pfeifer angehörten. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 29. Mai 1958 einen umfassenden Bericht vorgelegt.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Machunze, Eibegger, Dr. Pfeifer, Dipl.-Ing. Hartmann, Mark, Dr. Hetzenauer, Dr. Neugebauer, Dipl.-Ing. Strobl, Holzfeind, Dr. Walther Weißmann, Dr. Migsch, Glaser, Dr. Reisetbauer sowie Staatssekretär Dr. Withalm beteiligten, hat der Finanz- und Budgetausschuß die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Der Ausschuß beschloß ferner einhellig eine von den Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Dr. Pfeifer beantragte Entschließung, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, für die ehestmögliche Einleitung und Durchführung von Verhandlungen über die in diesem Vertrag nicht behandelten noch offenen Ansprüche österreichischer Staatsbürger, wie insbesondere Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen, Ansprüche von Umsiedlern und Heimatvertriebenen und Ansprüche im Zusammenhang mit der deutschen Kriegsfolgengesetzgebung, Sorge zu tragen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem vorliegenden Vertrag einschließlich Schlußprotokoll, Anlagen und Notenwechsel (412 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen,
2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

/.

Wien, am 29. Mai 1958

Dr. Hofeneder
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann

/.

Entschließung.

Anläßlich der Zustimmung zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen gibt der Nationalrat der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß auch die in diesem Vertrag nicht behandelten noch offenen Ansprüche österreichischer Staatsbürger, wie insbesondere Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen, Ansprüche von Umsiedlern und Heimatvertriebenen und Ansprüche im Zusammenhang mit der deutschen Kriegsfolgengesetzgebung, rasch einer positiven Erledigung zugeführt werden.

Der Nationalrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die im Rahmen der österreichisch-deutschen Gemischten Kommission seit langem in Aussicht genommenen weiteren Verhandlungen über diese Ansprüche so bald als möglich aufgenommen und zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden.